

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-012/11
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 26.10.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.09.2011	☒ Umwelt	11.10.2011
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.10.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	22.09.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.10.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat die Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) am 26.11.2008 – Beschluss- Nr. II-013-03/08 – beschlossen. Mit Beschluss vom 27.10.2010 – Beschluss- Nr. II-013-22/10 - wurde die erste Änderung und mit Beschluss vom 27.04.2011 – Beschluss- Nr. II-005-28/11 die zweite Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Im Jahr 2011 wurde im Rahmen eines Modellversuches Straßenreinigung für 10 Anliegerstraßen die 14-tägliche Fahrbahnreinigung (Reinigungsklasse 13) versuchsweise eingeführt. Die Verwaltung war aufgefordert, das Erfordernis der bisher grundsätzlich vorgegebenen wöchentlichen Fahrbahnreinigung zu überprüfen, die 14-tägliche Fahrbahnreinigung zu kontrollieren, zu dokumentieren und auszuwerten.

In Auswertung des Modellversuches, der Auswertung insbesondere der Winterperiode (Hinweise der Ortsbeiräte, der Bürgervereine, von Bürgern und Fachbereichen der Stadt) ist das Straßenverzeichnis anzupassen.

Im Ergebnis der Auswertung des Modellversuches wird vorgeschlagen, wegen starker Verschmutzung die Fahrbahnen der Puschkinpromenade, Schweriner Straße und Sielower Straße ab dem Jahr 2012 wieder wöchentlich (Reinigungsklasse 12) zu reinigen. Unabhängig davon wird vorgeschlagen den Modellversuch für die 10 Anliegerstraßen bis November 2011 weiterzuführen, um insbesondere die Ergebnisse der Laubfallperiode für spätere Zeiträume zu erfassen und auszuwerten. Eine weitere Ausweitung der 14-täglichen Reinigung sollte im Ergebnis des Modellversuches für 2013 geprüft und vorbereitet werden.

Beratungsschwerpunkte mit den Ortsbeiräten und Bürgervereinen waren insbesondere die Zuordnungen der Frauendorfer Straße im Stadtteil Gallinchen und die Straßen Kirschallee, Steinteichmühle und Mühlenweg in Ströbitz. In Übereinstimmung mit dem Ortsbeirat Gallinchen wird vorgeschlagen, die gegenwärtige Zuordnung der Frauendorfer Straße zum Fahrbahnwinterdienst (Reinigungsklasse 60) beizubehalten.

Für die Straßen Kirschallee, Steinteichmühle und Mühlenweg in Ströbitz sind die Anliegerpflichten bisher auf die Grundstückseigentümer übertragen (Reinigungsklasse 00). Das Anliegen, diese Straßen der Reinigungsklasse 60 dem Fahrbahnwinterdienst zuzuordnen, war zu prüfen. Daher wurden mit Schreiben vom 01.08.2011 insgesamt 65 Grundstückseigentümer zur vorgesehenen Einführung des Fahrbahnwinterdienstes angehört. Der Verwaltung liegen 26 Äußerungen, davon 14 positive und 12 negative zur Einführung des Fahrbahnwinterdienstes, vor. Im Ergebnis wird übereinstimmend mit dem Bürgerverein Ströbitz vorgeschlagen, für die genannten Straßen den Fahrbahnwinterdienst einzuführen.

Die vorliegende 3. Änderungssatzung regelt die Straßenreinigung ab dem 01.01.2012, deren Inhalt entspricht der bisher beschlossenen Satzung vom 26.11.2008, in der Fassung der 2.

Änderungssatzung, jedoch mit Änderung der §§ 2 und 4. Die Anlage A wird ersetzt durch die Anlage I. Das anliegende Straßenverzeichnis in der Fassung der Anlage I zur Straßenreinigungssatzung § 2 Absatz 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Im Interesse der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit sind die Veränderungen des Straßenverzeichnisses 2011 zu 2012 in der Anlage 1 gesondert aufgezeigt.

Die Veränderungen sind mit allen Ortsbeiräten bzw. Bürgervereinen in entsprechenden Beratungen abgestimmt worden.

Anlage

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung), einschließlich Anlage I - Straßenverzeichnis

Anlage 1

Veränderungen Straßenverzeichnis der Stadt Cottbus Straßenreinigungssatzung (Anlage 1 ist nicht Bestandteil der Straßenreinigungssatzung)

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Die finanziellen Auswirkungen der veränderten Zuordnungen der Straßen zu den Reinigungsklassen werden mit der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2012 dargestellt.